Das Prokuraindossament im Verhältnis zur Vollmachterteilung des Bürgerlichen Rechts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Johannes Römisch
Referendar in Freiberg.

ACAD. LUGD. BAT. LEIDEN.

Leipzig
Otto Wigand, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.
1910.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

I.

§ 2. 1. Form des Prokuraindossaments 4
§ 3. 2. Entstehung der Vertretungsbefugnis des Prokuraindossatars 7

II.

§ 4. Inhalt des Prokuraindossaments 11

III.

§ 5. 1. Beschränkbarkeit des Prokuraindossaments 18
§ 6. 2. Übertragbarkeit der Vollmacht des Prokuraindossatars . 23
§ 7. 3. Erlöschen des Prokuraindossaments 35
§ 8. Schluß 44

Literaturverzeichnis.

Bernstein, Allgemeine deutsche Wechselordnung. Breslau 1898.
Borchardt, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Berlin 1879.
v. Canstein, Das deutsche Wechselrecht. Berlin 1890.
Denkschrift zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1896.
Denkschrift zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1896.
Entscheidungen des Reichsgerichts. Bd. 27, 32, 50.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Bd. 6, 22, 27.
Einert, Das Wechselrecht. 1839.
Grünhut, Wechselbegebung nach Verfall. Wien 1871.
Grünhut, Wechselrecht in Grünhuts Handbuch. Leipzig 1897.
Hartmann, Das deutsche Wechselrecht. Berlin 1869.
Hoffmann, Die deutsche Wechselordnung. Gießen 1859.
Hupka, Die Vollmacht. Leipzig 1900.
Jäger, Kommentar zur Konkursordnung. Berlin 1904.
Koch, Wechselrecht. Breslau 1850.
Korn, Wechselordnung. Berlin 1909.
Kreis, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1884.
Kunze, Deutsches Wechselrecht. Leipzig 1862.
Kunze-Brachmann, Das Wechselrecht, bei Endemann. Leipzig 1884.
Lehmann, Wechselrecht. Stuttgart 1886.
Lehmann, in Iherings Jahrbüchern. Bd. 34.
Lehnel, in Iherings Jahrbüchern. Bd. 36. „Stellvertretung und Vollmacht".
Mitteis, Stellvertretung 1885.
Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung. 8. Aufl. Berlin 1908.
Renaud, Lehrbuch des Wechselrechts. Gießen 1868.
Staub-Stranz, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. Berlin 1907.
Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung. 6. Aufl. Berlin 1909.
Stranz, Kommentar zur Wechselordnung. 9. Aufl. Berlin 1908.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. 3/4. Aufl. München 1907.
Thöl, Das deutsche Wechselrecht. Leipzig 1878.
Treitschke, Enzyklopädie des Wechselrechts. Leipzig 1831.
Volkmar und Löwy, Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862.
Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozesses. Leipzig 1885.
Wächter, Das deutsche Wechselrecht. Stuttgart 1883.
Werthauer, „Das fiduziarische Indossament und die Einrede des Dolus" in Grünhuts Zeitschrift Bd. 13 S. 586 ff.
Zimmermann, „Nachindossament eines protestierten Wechsels" im Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 30.

§ 1.
Einleitung.

Eine überaus wichtige Lehre ist die von der Stellvertretung. Sie beherrscht sämtliche Gebiete des Verkehrslebens und zieht sich wie ein roter Faden durch das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches und durch das Handels- und Wechselrecht. Die Grundlage der Stellvertretung bildet aber die Vertretungsmacht, d. h. die auf Rechtsgeschäft (Bevollmächtigung) oder Gesetz beruhende Ermächtigung, jemanden zu vertreten.

Die Vollmachterteilung, d. h. die rechtsgeschäftliche Erteilung der Vertretungsmacht fällt keineswegs begrifflich mit dem Mandat zusammen. Das war früher die herrschende Meinung. Ihr ist aber Laband in seiner grundlegenden Abhandlung „Stellvertretung nach dem Handelsgesetzbuch“ [1]) mit Recht entgegengetreten, indem er die selbständige vom Mandat unabhängige Natur der Vollmacht klargestellt hat. Er hebt dort [2]) hervor, daß „durch die Loslösung der Vollmacht vom Mandat, der Stellvertretungsbefugnis vom Rechtsverhältnis, das in concreto zwischen dem Repräsentanten und dem Repräsentierten besteht, die Möglichkeit einer selbständigen Verkehrslegitimation gegeben ist.“

1) In Goldschmidts Zeitschrift Bd. 10 S. 183 ff.
2) a. a. O. S. 240.

Der Ansicht Labands sind nun fast alle namhaften Vertreter der Rechtswissenschaft gefolgt. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch steht auf diesem Standpunkte. Schon der Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch[1]) hat die Vollmachtserteilung scharf vom Auftrage unterschieden und sie als ein eigenartiges einseitiges Rechtsgebilde behandelt. Der Bevollmächtigung liegt zwar häufig ein Auftrags- oder Dienstverhältnis zu Grunde; das Zusammentreffen der Bevollmächtigung mit dem inneren Verpflichtungsverhältnis ist jedoch keineswegs begrifflich notwendig, sondern nur zufällig, da es einerseits Auftrag und Dienstverhältnis ohne Vollmacht gibt, anderseits auch Vollmachten ohne solche ihnen zu Grunde liegende Rechtsverhältnisse vorkommen.

Mit der Klarstellung der rechtlichen Natur der Vollmachtserteilung hängt die weitere Frage zusammen, ob die Bevollmächtigung ein einseitiges Rechtsgeschäft oder ein Vertrag sei. Die herrschende Meinung nahm bisher an, daß der Bevollmächtigung ein Vertrag zu Grunde liege. An dieser Meinung hält auch Laband noch fest. Nach ihm ist die Bevollmächtigung ein Konsensualvertrag, durch den die Kontrahenten sich gegenseitig verpflichten, Rechtsgeschäfte, die der Bevollmächtigte im Namen des Vollmachtgebers abschließen wird, ihrer Wirkung nach so anzusehen, als hätte sie der Vollmachtgeber selbst abgeschlossen[2]).

Heute geht dagegen die überwiegende Meinung[3]) dahin, daß die Bevollmächtigung ein einseitiger Rechtsakt sei, der

1) Denkschrift zum Bürgerlichen Gesetzbuch S. 44.

2) a. a. O. S. 208.

3) Hellmann, Stellvertretung S. 109; Hupka, Vollmacht S. 87; Lehnel in Jahrb. f. Dogm. Bd. 31 S. 13 ff.; Mitteis, Stellvertretung S. 168; Regelsberger, Krit. V.J.Z. Bd. 91 S. 369.

seine volle Kraft aus dem alleinigen Willen des Vollmachtgebers schöpft und zur Erzeugung der ihm eigentümlichen Wirkung einer Annahme des Bevollmächtigten nicht bedürfe. Diese Auffassung ist auch in das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 167) übergegangen und sachlich durchaus gerechtfertigt. Es fehlt, da die Bevollmächtigung für den Bevollmächtigten keinerlei Pflicht, sondern Recht schafft, jeder innere Grund, die Entstehung der Vertretungsmacht von einer Annahmehandlung des Bevollmächtigten abhängig zu machen. „Sache des Bevollmächtigten ist es zwar, ob er von dem ihm verliehenen Rechte Gebrauch machen will. Tut er es, so schafft er so wenig das Vollmachtverhältnis, als er es hindert oder aufhebt, wenn er es nicht tut“ [1]).

Im allgemeinen gelten nun von der Vollmacht die Bestimmungen, die das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 164—181 aufgestellt hat. Es wäre aber irrig zu glauben, daß diese gesetzlichen Bestimmungen alle Vertretungsverhältnisse erschöpfend regeln. So stehen die Prokura und die Handlungsvollmacht unter besonderen gesetzlichen Vorschriften. Aber auch die Wechselordnung kennt ein eigenartiges Rechtsgebilde, das eine besondere Vertretungsbefugnis schafft. Das ist das zwar nicht allzuhäufig vorkommende, aber rechtlich nicht uninteressante Prokuraindossament.

Unter Prokuraindossament [2]) ist nach W.O. Art. 17 eine in der wechselmäßigen Form des Indossaments erteilte Vollmacht zur Vertretung des Indossanten mit bestimmten wechsel-

1) Wach, Handbuch zum Zivilprozeß S. 569.

2) Andere gebräuchliche Bezeichnungen sind: Indossament in (per) Prokura, zum Einzug, zur Vollmacht, zum Inkasso, Inkasso-, Vollmachtsindossament u. a. m.

mäßigen Wirkungen zu verstehen. Also auch das Prokuraindossament dient der Vollmachterteilung. An sich läge daher der Gedanke nahe, daß die Grundsätze der bürgerlich-rechtlichen Vollmacht auch auf das Prokuraindossament schlechtweg anzuwenden seien. Dies ginge jedoch zu weit. Es muß vielmehr im einzelnen untersucht werden, ob und inwieweit die Regeln, die sich auf die bürgerlich-rechtliche Vollmacht beziehen, auf das Prokuraindossament übertragbar sind, und es dürfte sich lohnen, diese Untersuchung zum Gegenstand der vorliegenden Abhandlung zu machen.

Ich werde zunächst auf die Form des Prokuraindossaments und die Entstehung der Vertretungsbefugnis des Prokuraindossatars eingehen, dann Inhalt und Umfang des Prokuraindossaments erörtern und schließlich im dritten Teile darlegen, was von der Beschränkbarkeit, Übertragbarkeit und Beendigung des Prokuraindossaments zu gelten hat. Dabei soll überall die Vollmacht des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts (Prokura und Handlungsvollmacht) mitberücksichtigt und zum Vergleich herangezogen werden.

I.

§ 2.

Form des Prokuraindossaments.

Die Erteilung der **bürgerlich-rechtlichen Vollmacht** ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Dies gilt sogar für die Fälle, wo für das vorzunehmende Rechtsgeschäft eine Form gesetzlich bestimmt ist (§ 167 Abs. 2 B.G.B.). Die Vollmacht zur Eingehung einer Bürgschaft, zum Abschluß eines Grundstückskaufs kann also auch mündlich erteilt werden.

Im Verkehrsleben wird allerdings der Bevollmächtigte gewöhnlich eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt erhalten. Diese Urkunde hat aber nicht die Bedeutung, daß daran die Gültigkeit der Bevollmächtigung selbst geknüpft sein soll, sie ist vielmehr eine bloße Beweisurkunde, die den Zweck verfolgt, den Vertreter dritten gegenüber als Bevollmächtigten auszuweisen. Die Vollmachtsurkunde hat also nicht konstitutive, sondern deklaratorische Bedeutung. Die in der Urkunde enthaltene Bestätigung der erteilten Vollmacht hat zugleich die Bestimmung, den dritten in seinem guten Glauben über die Wirksamkeit der Vollmacht zu schützen. Freilich ist dabei vorausgesetzt, daß der Bevollmächtigte bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts die Vollmacht dem dritten vorlegt. In diesem Falle ist die Vertretungsmacht dem gutgläubigen dritten (§ 173 B.G.B.) gegenüber solange vorhanden, als ihm nicht das Erlöschen der Vollmacht angezeigt ist. Der dritte wird daher in jedem Falle vorsichtig handeln, wenn er, ehe er sich mit dem Bevollmächtigten in ein Rechtsgeschäft einläßt, darauf besteht, daß ihm die Vollmachtsurkunde vorgelegt werde.

Anders verhält es sich mit der in dem **Prokuraindossament** enthaltenen Vollmacht. Hier hat das Indossament nicht bloß deklaratorische, sondern konstitutive Bedeutung. Während die bürgerlich-rechtliche Vollmacht grundsätzlich an keine Form geknüpft ist, also auch mündlich erteilt werden kann, muß die eigentümlich wechselrechtliche Vollmacht als solche durch die Form des Indossaments zum Ausdrucke gelangen. Das Prokuraindossament ist nach Canstein [1]) eine Formalvollmacht. Ihre Form ist

1) v. Canstein, Wechselordnung S. 110.

die eines Vollindossaments unter Hinzufügung eines Zusatzes, der die Bevollmächtigung deutlich kundgeben muß. Dieser Zusatz pflegt als Prokuraklausel bezeichnet zu werden.

In Art. 17 W.O. gibt das Gesetz selbst zwei Formeln, die die Bevollmächtigung zweifelsfrei ausdrücken. Das sind die Bemerkungen „zur Einkassierung" und „in Prokura". Daneben läßt das Gesetz zur Bezeichnung des Prokuraindossaments jede Formel genügen, durch die der Indossant mit klaren Worten dem Indossatar die Befugnis erteilt, für ihn die Zahlung des Wechselschuldners mit befreiender Wirkung entgegenzunehmen. Als solche Formeln sind zu betrachten: „zum Inkasso", „Wert zum Inkasso" [1]), „für meine Rechnung" [2]), „in (zur) Vollmacht", „Wert einzusenden" [2]), „Wert verbürgt" [3]), „nicht zum Eigentum" [4]). Dagegen sind die Formeln: „es soll mir validieren" [5]), „Wert in Rechnung" [6]), „Wert in mir selbst" [7]), „es soll mir gute Zahlung sein [8]), als

---

1) Diese beiden Formeln kommen in der Praxis am meisten vor.

2) Grünhut, Wechselrecht II S. 189 Anm. 2; Hartmann, Wechselrecht S. 266; Rehbein, Wechselordnung S. 50 Nr. 27; Staub, zu Art. 17 § 2; Volkmar und Löwy, Wechselordnung S. 90; Wächter, Wechselrecht S. 236.

3) Grünhut II S. 189 Anm. 2.

4) Wächter S. 236.

5) v. Canstein S. 112 Anm. 22; Grünhut II S. 189 Anm. 2; Hartmann S. 266 Anm. 4; Staub zu Art. 17 § 2.

6) Bernstein S. 109 Anm. 1; Borchardt Zus. 293 d S. 132; v. Canstein S. 112; Grünhut II S. 189 Anm. 2; Rehbein S. 50 Nr. 27; Staub zu Art. 17 § 2; Volkmar und Löwy S. 90; Wächter S. 237; dagegen Treitschke S. 477.

7) Bernstein S. 109 Anm. 1; v. Canstein S. 112; Grünhut II S. 189 Anm. 2; Thöl S. 418 Anm. 6, Wächter S. 237; dagegen Hartmann S. 266; Treitschke S. 477.

8) v. Canstein S. 112 Anm. 22; Hartmann S. 266 Anm. 4, dagegen Volkmar und Löwy S. 190.

ungenügend zu verwerfen, da sie die Bevollmächtigung nicht in hinreichender Weise kundgeben.

Mit der ordnungsmäßigen Ausstellung eines Prokuraindossaments ist aber noch keineswegs bewiesen, daß der, auf den das Indossament lautet, wirklich berechtigt ist, den Indossanten zu vertreten. Was zur Herstellung dieser wechselmäßigen Berechtigung gehört, ist Gegenstand einer besonderen Betrachtung (vgl. § 3).

§ 3.

Entstehung der Vertretungsbefugnis des Prokuraindossatars.

Nach dem Rechte des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** (§ 167) ist ein zweifacher Weg denkbar, auf dem eine Vollmacht erteilt werden kann. Die Bevollmächtigung kann sowohl gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch dem dritten erklärt werden, mit dem der Bevollmächtigte das vorzunehmende Rechtsgeschäft abschließen soll. Dabei besteht jedoch zwischen diesen beiden Fällen ein wesentlicher praktischer Unterschied. Wenn der Vollmachtgeber den dritten von der Bevollmächtigung nicht in Kenntnis gesetzt hat, so braucht der dritte in allen Fällen, wo es sich um die Vornahme einseitiger empfangsbedürftiger Rechtsgeschäfte durch den Bevollmächtigten handelt, also z. B. eine Mahnungs- oder Kündigungserklärung abgegeben wird, dieses Geschäft nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn der Bevollmächtigte ihm eine vom Vollmachtgeber ausgestellte Originalvollmachtsurkunde vorlegt (§ 174 B.G.B.). Er kann demgemäß das Geschäft zurückweisen, solange ihm diese Urkunde nicht vorgelegt wird. Insofern ist

die Vorlegung der Vollmachtsurkunde schon nach Bürgerlichem Rechte zur Legitimation des Vertreters notwendig.

Was nun die Vertretungsbefugnis des **Prokuraindossatars** betrifft, so ist diese nicht bloß an die Schriftform, sondern auch an andere Erfordernisse geknüpft, nämlich an den Besitz und den Nachweis einer zusammenhängenden, bis auf ihn hinunterreichenden Reihe von Indossamenten. Der Prokuraindossatar muß vor allem im Besitze des Wechsels sein. Ohne das Papier kann auch ein Berechtigter nichts ausrichten, da der Wechselschuldner nach Art. 39 Satz 1 W.O. nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet ist. Doch die Tatsache des Besitzes des Wechsels genügt nicht allein. Der Inhaber muß ferner zu dem Besitz des Wechsels legitimiert sein, denn nur „der legitimierte Besitz des Wechsels ist das Kennzeichen der Gläubigerschaft“ [1]). Der Prokuraindossatar muß in allen Fällen durch Vorlegung des Wechsels dartun können, daß er zur Vertretung seines Vollmachtgebers wirklich befugt ist.

Zunächst erlangt der Prokuraindossatar durch die Bevollmächtigung nur ein Recht zur Vertretung des Indossanten unter der Voraussetzung, daß ihm der Wechsel ausgehändigt und so dessen Besitz übertragen wird. An und für sich ist allerdings die Annahme zur wirksamen Erteilung einer Vollmacht nicht erforderlich, da sie ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft enthält. Beim Wechsel muß jedoch davon ausgegangen werden, daß sich der Prokuraindossatar dem Indossanten gegenüber zur Einziehung der Wechselschuld vertragsmäßig verpflichten soll und will.

---

1) Grünhut: Wechselbegebung nach Verfall S. 8.

Ohne eine solche vertragsmäßige Verpflichtung würde sicher der Wechselgläubiger den Prokuraindossatar nicht mit so weitgehenden Befugnissen ausgestattet haben, wie sie die Ausstellung eines Prokuraindossaments mit sich bringt. Es kann nicht angenommen werden, daß er die Verwirklichung seines Wechselforderungsrechts von der bloßen Willkür des Prokuraindossatars hat abhängig machen wollen. Um die Vertretungsbefugnis des Prokuraindossatars zu begründen, ist also ein sogenannter Begebungsvertrag notwendig, der dadurch zustande kommt, daß der Prokuraindossant den Willen hat, an den Prokuraindossatar zu indossieren, und dieser mit übereinstimmendem Willen den so indossierten Wechsel annimmt. Es ist demnach nicht die Kreationstheorie, sondern die Begebungsvertragstheorie, nach der die bloße Ausstellung nur einen vorbereitenden Akt darstellt, als die maßgebende, auch dieser Abhandlung zu Grunde liegende Theorie anzusehen. Sie ist es, die hier über die an sich einseitige Natur der Vollmachtserteilung den Sieg davonträgt.

Aber der Besitz des Wechsels für sich allein genügt, wie bereits erwähnt ist, noch nicht zur Herstellung der Vertretungsbefugnis des Prokuraindossatars. Es muß vielmehr noch hinzukommen, daß der Prokuraindossatar durch die Vorlegung des Wechsels eine ununterbrochene, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten nachweisen kann. Artikel 36 W.O. sagt allerdings: „Der Inhaber eines indossierten Wechsels wird durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert.“ Eine buchstabenmäßige Auslegung dieses Artikels würde demgemäß dahin führen, daß nur ein regelmäßiges Eigentumsindossament im Sinne des Art. 10 W.O. unter

den Art. 36 W.O. falle. Dann wäre das Prokuraindossament von der Anwendung des Art. 36 ausgeschlossen. Bei der Auslegung dieses Artikels ist nun zwar daran festzuhalten, daß auch beim Prokuraindossament der Indossatar gegenüber dem Indossanten eine selbständige Rechtsstellung einnimmt. Das schließt jedoch nicht aus, daß Prokuraindossant und Prokuraindossatar Dritten gegenüber eine Personeneinheit [1]) bilden, daß also für den Gesetzgeber bei der Fassung des Art. 36 kein begründeter Anlaß gegeben war, zwischen diesen beiden Personen zu unterscheiden. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich die Rechtsgrundsätze, die für den Eigentümer des Wechsels gelten, auch auf dessen Stellvertreter mit erstrecken. Wollte man dieser Ansicht nicht folgen, so käme man dahin, daß die bloße Tatsache des Besitzes des Wechsels den Prokuraindossatar zur Ausübung der Wechselrechte legitimieren würde. Das kann aber nicht der Wille des Gesetzes gewesen sein.

Auf diesem Standpunkte steht übrigens auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung Bd. 32, insofern dieses den Satz, daß nur der nach Art. 36 zur Zahlungsforderung legitimierte Inhaber des Wechsels zur Erhebung des Protestes legitimiert sei, auch auf den Prokuraindossatar anwendet. Das Reichsgericht folgt in dieser Hinsicht der Ansicht namhafter Wechselrechtslehrer, insbesondere der Grünhuts [2]) und Rehbeins [3]). So sagt Grünhut: „der Wechselschuldner muß dem gutgläubigen, nach Art. 36 legitimierten Inhaber zahlen,

1) Dies betonen insbesondere Kunze-Brachmann § 468, 170; Lehmann § 99 S. 267 und Treitschke § 15 S. 470.
2) Grünhut, Hdb. II § 107 S. 256.
3) Rehbein zu Art. 36 S. 71.

auch dem Prokuraindossatar." Ebenso äußert sich Rehbein: „Die Artikel 36—40 regeln die Legitimation des Zahlungsempfängers nach Verfall bis zum Protest, und wenn kein Protest erhoben wird. Dabei kommt alles in Betracht, was über die Form, die sonstigen Erfordernisse, die Wirkung des Indossaments (Voll-, Prokura-, Blankoindossaments) vor und nach Verfall gilt".

Nach dem Wortlaute des Art. 36 könnte es ferner scheinen, als ob es hinreiche, wenn die Kette der Indossamente auf den Prokuraindossatar hinuntergehe. Dies ist nicht richtig. Der Sinn des Art. 36 ist vielmehr für unsern Fall der, daß die Kette der Indossamente mit ihm aufhören muß. Der Prokuraindossatar wäre daher nicht legitimiert, wenn auf sein Prokuraindossament noch ein anderes, undurchstrichenes Indossament folgte[1]).

II.

§ 4.

Inhalt des Prokuraindossaments.

Über den Inhalt der Vollmacht enthält das **Bürgerliche Gesetzbuch** keine besonderen Bestimmungen. Solche Vorschriften aufzustellen erübrigte sich aus dem Grunde, weil der Umfang einer Vollmacht sich lediglich nach dem ihr von dem Vollmachtgeber festgesetzten Inhalte bestimmt. Der Bevollmächtigte ist nur zur Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte befugt, zu denen der Vollmachtgeber ihn ermächtigt hat. Früher pflegte man, je nachdem die Vollmacht auf die Vornahme einzelner bestimmter Geschäfte, auf Geschäfte einer

1) Vgl. Zimmermann: „Nachindossament eines protestierten Wechsels" im Archiv f. b. R., Bd. 30 S. 124.

gewissen Gattung oder auf alle Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften gerichtet war, Spezial-, Gattungs- und Generalvollmacht zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist heute weggefallen. Insbesondere enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine Vorschriften, nach denen gewisse Geschäfte in der Vollmachtserteilung besonders erwähnt werden müßten, wenn der Bevollmächtigte zu ihrer Vornahme befugt sein soll. Die Vollmacht untersteht unterschiedslos den gleichen gesetzlichen Regeln. Inwieweit der Bevollmächtigte den Vollmachtgeber nach außen hin zu vertreten hat, hängt also lediglich von der Willkür des Vollmachtgebers ab. Dieser kann demnach auch eine bereits erteilte Vollmacht jederzeit mit Wirkung für einen Dritten nachträglich beschränken.

Der Umfang der Vollmacht ist dagegen gesetzlich geregelt bei der Prokura (§ 49 H.G.B.) und beim Prokuraindossament (Art. 17 W.O.), sowie in gewisser Beziehung bei der Handlungsvollmacht (§ 54 H.G.B.).

Die **Prokura** ist eine Handlungsvollmacht, die dem Bevollmächtigten sehr weitgehende Befugnisse einräumt. Sie ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen, die der Betrieb irgend eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Immerhin ist sie gewissen Beschränkungen unterworfen, sofern dem Prokuristen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Erteilung der Prokura an andere Personen verboten ist. Daß sie mit den Wirkungen einer Generalvollmacht ausgestattet sei, läßt sich hiernach nicht behaupten.

Nicht ganz soweit geht der Umfang der **Handelsvollmacht** dessen, der ohne Erteilung der Prokura zum Betriebe

eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten Art von Geschäften oder einzelner Geschäfte eines Handelsgewerbes ermächtigt ist. Inwieweit der Handlungsbevollmächtigte den Geschäftsinhaber nach außen vertreten soll, hängt allerdings auch hier zunächst vom Willen des Geschäftsinhabers ab. Es kommt eben darauf an, inwieweit die jeweilige Ermächtigung reicht, die der Geschäftsinhaber nach § 54 H.G.B. dem Handlungsbevollmächtigten erteilt hat. Insofern unterscheidet also noch das Gesetz zwischen General-, Art- und Spezialvollmacht. Es ist demnach diese im Bürgerlichen Gesetzbuche aufgegebene Unterscheidung hier noch beibehalten. Ist aber der Handlungsbevollmächtigte in der einen oder andern Richtung zur Vertretung des Geschäftsinhabers ermächtigt worden, dann ist er nach dem Gesetze ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Das **Prokuraindossament** ist dagegen eine Inkasso- oder Einziehungsvollmacht, bei der Inhalt und Umfang nicht durch den Willen des Vollmachtgebers bestimmt, sondern gesetzlich geregelt ist. Das Gesetz zählt in Art. 17 W.O. die einzelnen Vertretungsbefugnisse des Prokuraindossatars auf. Ihre Betrachtung zeigt, daß der Prokuraindossatar im wesentlichen zur Einziehung der fälligen Wechselschuld und im Verzugsfalle zur Einklagung der nicht bezahlten Wechselschuld ermächtigt ist. Im übrigen gewährt ihm Art. 17 Vollmacht zu denjenigen wechselrechtlichen Handlungen, welche sich als Hilfshandlungen zur Erlangung oder Sicherung der wechselrechtlichen Ansprüche kennzeichnen.

Das Gesetz spricht zunächst von der Einziehung der

Wechselforderung im Gegensatze zur Einklagung der nicht bezahlten Wechselforderung. Die Einziehung der Wechselschuld setzt voraus, daß der Wechsel dem Wechselschuldner zur Zahlung vorgelegt worden ist. Zahlt der Schuldner, so ist an sich das Geschäft der Wechseleinziehung erledigt. Es bedarf weder einer Protesterhebung noch einer Benachrichtigung des Vormanns. Diese Handlungen sind nur notwendig, wenn die Zahlung unterbleibt. Dann wird der Prokuraindossatar schließlich zur Einklagung der nicht bezahlten Wechselschuld schreiten müssen.

Wer zur Einziehung der Wechselforderung ermächtigt ist, ist selbstverständlich auch befugt, die Zahlung zu erheben, die der Akzeptant nach Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist hinterlegt hat (Art. 40 W.O.). Er darf auch darüber im Namen des Wechselgläubigers quittieren [1]). An sich hätte es daher des ausdrücklichen Hinweises auf diese Befugnis des Prokuraindossatars, die deponierte Wechselschuld zu erheben, nicht bedurft. Das Gesetz will aber mit dieser Hervorhebung jeden in dieser Hinsicht noch vorhandenen Zweifel beseitigen.

Zu bemerken ist, daß das Gesetz die Handlungen, zu denen Art. 17 W.O. den Prokuraindossatar ermächtigt, vollständig und erschöpfend aufzählen will. Sie bilden eine in sich geschlossene Kette von Handlungen. Daraus folgt, daß das Recht, den Verfalltag des Wechsels hinauszuschieben [2]), die Wechselforderung abzutreten [3]), sich mit dem Wechselschuldner zu vergleichen [4]) oder gar auf die Wechselforderung zu ver-

1) Grünhut II S. 192 Anm. 11.
2) Grünhut II S. 192; Stranz zu Art. 17 Anm. 4.
3) Stranz zu Art. 17 Anm. 4.
4) Staub zu Art. 17 § 3; Grünhut II S. 192.

zichten[1]) außerhalb der Vertretungsmacht des Prokuraindossatars liegt. Zur Vornahme dieser, über die Einziehungsbefugnis hinausgehenden, den Bestand der Forderung selbst berührenden Handlungen ist er nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis ausdrücklich erteilt ist.

Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Prokuraindossatar, da er zur gerichtlichen Geltendmachung der Wechselforderung befugt ist, auch auf Sicherung klagen (Art. 25 und 29 W.O.) und die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners beantragen (§ 103 K.O.)[2]) kann. Zur gerichtlichen Geltendmachung der Wechselforderung gehört ferner die Klage auf Zahlung der Bereicherung[3]), die Antragstellung im Aufgebotsverfahren[4]) und die Vertretung im Interventionsverfahren[4]). Alle diese Hilfshandlungen sind zwar im Gesetze nicht ausdrücklich aufgeführt, ergeben sich aber aus dem Zwecke der Einklagung der Wechselforderung von selbst.

Streitig ist, ob das Prokuraindossament nicht bloß zur Hauptklage, sondern auch zur Regreßklage ermächtigt. Gegen diese Berechtigung ließe sich vielleicht mit Liebe[5]) geltend machen, daß der Prokuraindossatar nicht immer den Umfang der Regreßansprüche seines Vormanns kennt und nicht weiß, gegen wen dieser zunächst seinen Rückgriff zu nehmen

---

1) Staub zu Art 17 § 3.

2) Bernstein zu Art. 17 § 2 S. 111; Staub zu Art. 17 § 3.

3) sofern der Bereicherungsanspruch als Anspruch wechselrechtlicher Natur zu betrachten ist, vgl. Grünhut II S. 559, 560 und Staub zu Art. 83 § 9 und § 15.

4) Bernstein zu Art. 17 § 2 S. 111.

5) Liebe, Wechselrecht S. 78.

wünscht[1]). Von einem solchen Standpunkte aus müßte, wie Jolly[2]) zutreffend entgegnet, folgerichtig dem Prokuraindossatar auch das Recht zur Klage gegen den Akzeptanten abgesprochen werden, weil es möglicherweise den Interessen des Wechselgläubigers mehr entsprechen kann, die Regreßklage anzustellen. Der von den Gegnern der Regreßklage angeregte Zweifel ist übrigens schon nach dem Wortlaut des Art. 17 nicht berechtigt. Kommt es zur Einlösung des Wechsels, so hat der Regreßpflichtige dem Regreßnehmer den durch den Verzug entstandenen Schaden, die Regreßsumme, zu ersetzen (§ 286 B.G.B.). In den Artikeln 50 und 51 W.O. ist dieser Schaden gesetzlich festgelegt. Sie ist ebenso eine Wechselschuld wie die des Akzeptanten. Mithin muß die Ermächtigung zur Einklagung der nicht bezahlten Wechselschuld auch die Befugnis zur Anstellung der Regreßklage mitumfassen[3]).

Durch die gesetzliche Ermächtigung zur Klagerhebung wird der Prokuraindossatar als Prozeßbevollmächtigter des Wechselgläubigers legitimiert. Der Prokuraindossatar braucht daher keine besondere Prozeßvollmacht, diese wird vielmehr durch das Prokuraindossament ersetzt[4]). Man könnte daher versucht sein, das Prokuraindossament eine prozeßrechtliche Vollmacht zu nennen. Das wäre nur zutreffend, wenn sich

---

1) Gegen die Regreßklage auch Einert S. 143 und Hoffmann S. 268 ff., der aus der Geschichte des Art. 17 W.O. die Nichtlegitimation des Prokuraindossatars zur Regreßklage herzuleiten versucht.

2) Archiv für W.R. Bd. 5, 877.

3) Für die Vollmacht zur Regreßklage: Bernstein zu Art. 17 § 2 S. 111; v. Canstein § 9 S. 111 Anm. 18; Volkmar und Löwy § 51 S. 91; zweifelhafter Grünhut II S. 192 Anm. 13.

4) Der Anwalt, dem der Wechsel durch Prokuraindossament überkommen ist, benötigt daher keiner besonderen Prozeßvollmacht. Bernstein S. 111 Anm. 4.

beide Begriffe vollkommen deckten. Nun ist zwar beiden gemeinsam die Ermächtigung zu Prozeßhandlungen, die den geltend gemachten Anspruch betreffen; allein wie sich die Machtbefugnis des Prokuraindossatars auch auf die Vornahme von Handlungen außerhalb des Prozesses erstrecken kann, so ist er anderseits an der Vornahme gewisser Handlungen verhindert, zu denen an sich eine Prozeßvollmacht nach § 81 Z.P.O. ermächtigen würde. Er ist weder zur Stundung, noch zum Vergleich, noch zum Verzicht berechtigt, wenn ihm nicht hierzu eine besondere Vollmacht erteilt worden ist.

Als Prozeßbevollmächtigter des Wechselgläubigers klagt der Prokuraindossatar nicht im eigenen Namen, sondern wie jeder Zivilbevollmächtigte im Namen des Vertretenen [1]). Im Rubrum tritt daher der Wechselgläubiger als Prozeßpartei auf [2]), wie denn auch das Endurteil auf seinen Namen zu lauten hat. Da der Prokuraindossant Prozeßpartei ist, kann er in einem etwaigen Nachverfahren nicht als Zeuge vernommen werden [3]). Im Falle des Unterliegens hat er die Kosten des Rechtsstreites zu tragen [4]). Erhebt der Wechselgläubiger nochmals Klage, so ist gegen ihn je nach Lage des Falles die Einrede der Rechtshängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Sache zulässig.

Aus der Rechtsstellung des Prokuraindossatars als Prozeßbevollmächtigter des Wechselgläubigers ergibt sich schließlich, daß der Schuldner diesem Einwendungen, die er dem Prokuraindossatar gegenüber hat, nicht entgegensetzen kann,

---

1) Reichsgericht Bd. 27 S. 129.
2) Bernstein zu Art. 17 Anm. 2 S. 111; R.O.H.G. Bd. 22 S. 174.
3) Bernstein zu Art. 17 § 2 S. 111.
4) Bernstein zu Art. 17 § 2 S. 111; Staub zu Art. 17 § 3.

daß ihm aber die Einreden gegen den Indossanten durch das Prokuraindossament erhalten bleiben[1]).

Die Frage, ob das Prokuraindossament zur Anstellung einer Zivilklage gegen den Akzeptanten legitimiert, ist zu verneinen. Der Prokuraindossatar ist, wie schon der Wortlaut des Art. 17 unzweideutig ergibt, nur zur Erhebung von Wechselklagen befugt. Aus dem der Wechselschuld zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis zu klagen, ist ihm verwehrt[2]).

III.

§ 5.

Beschränkbarkeit des Prokuraindossaments.

Wie bereits in § 4 S. 12 erwähnt ist, kann der Vollmachtgeber eine bereits erteilte **bürgerlich-rechtliche Vollmacht** jederzeit mit Wirkung für und gegen einen dritten nachträglich beschränken. Dabei ist vorausgesetzt, daß er, falls die Vollmacht nach außen hin kundgegeben war, diese nachträglichen Beschränkungen durch besondere Mitteilung an den dritten, beziehentlich durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben hat (§ 171 Abs. 1 B.G.B.). Denn hätte er die Beschränkungen nicht in dieser Weise kundgegeben, so wären sie bloße geheime Instruktionen oder Weisungen, die den Bevollmächtigten zwar auf Grund des inneren Rechtsverhältnisses dem Geschäftsherrn gegenüber binden würden, die aber der dritte, mit dem sich der Bevollmächtigte geschäftlich einläßt,

---

1) R.O.H.G. Bd. 6 S. 55; Bd. 22 S. 173 ff.; R.G. Bd. 27 S. 130.

2) Erk. d. O.L.G. Dresden von 1866 bei Seuffert Bd. 22 No. 83 und Borchhard No. 294.

nicht gegen sich gelten zu lassen braucht. Anderseits dürfte sich aber auch der dritte auf diese Beschränkungen nicht zu seinen Gunsten berufen. Weiter muß dem Geschäftsherrn das Recht zugestanden werden, eine Vollmachtsbeschränkung dem dritten entgegenzuhalten, die diesem überhaupt erkennbar war.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat Bestimmungen, die unmittelbar von der Beschränkung des Umfanges der Vollmacht handeln, nicht aufgestellt. Es spricht nur von dem Falle des Widerrufs einer Vollmacht (§ 168 B.G.B.) und von den Folgen, die an diese Art des Erlöschens dritten gegenüber geknüpft sind (§§ 170—173 B.G.B.).

Was aber von der gänzlichen Zurücknahme einer Vollmacht gilt, muß auch von den Fällen gelten, wo jemand eine Vollmacht nur zum Teil zurücknimmt und so deren Umfang beschränkt. Auf alle diese Fälle ist daher die Vorschrift des § 173 B.G.B. anzuwenden, wonach der dritte, der das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Geschäftes kennt oder kennen muß, sich auch nicht auf die Unkenntnis einer Vollmachtsbeschränkung berufen darf, die er erkennen mußte.

Auffallenderweise läßt freilich § 173 B.G.B. den Hin-Hinweis auf § 171 Abs. 1 B.G.B. vermissen. Daraus könnte gefolgert werden, daß die Kundgebung des Vollmachtgebers, einen andern bevollmächtigt zu haben, selbst gegen einen bösgläubigen dritten nicht maßgebend wäre. Dies würde indes eine durch nichts zu rechtfertigende Begünstigung des dritten und eine unnötige Härte gegen den Geschäftsherrn sein. Denn nur soweit das Vertrauen des dritten ein wahrhaft schutzwürdiges ist, soll nach dem gesetzgeberischen Gedanken, der

auch in § 173 zum Ausdrucke gekommen ist, der dritte sich auf die Unkenntnis jener Kundgebung berufen dürfen [1]).

Diese Ausführungen ergeben zugleich, daß der dritte, ehe er sich mit dem Vertreter eines anderen in ein Geschäft einläßt, in seinem eigenen Interesse prüfen muß, inwieweit der Vertreter bevollmächtigt ist, und ob das Geschäft, das er abzuschließen beabsichtigt, dem Inhalte und den Voraussetzungen der Vollmacht entspricht.

Im direkten Gegensatze zu der Vollmacht des Bürgerlichen Gesetzbuches steht hinsichtlich der Frage, ob der Umfang der Vollmacht nachträglich beschränkt werden kann, die **Prokura.** Hier stellt § 50 H.G.B. den Grundsatz auf, daß eine Beschränkung ihres Umfanges dritten gegenüber unwirksam ist. Das gilt insbesondere von der Beschränkung auf gewisse Geschäfte und von der zeitlichen und örtlichen Beschränkung. Das Gesetz macht von diesem Grundsatze nur wenige Ausnahmen (§ 50 Abs. 3 H.G.B.). Die Unbeschränkbarkeit der Prokura gilt freilich nur gegen dritte. Für das innere Verhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Prokuristen entscheidet der Auftrag. Die Überschreitung des Auftrags macht den Prokuristen dem Geschäftsherrn gegenüber verantwortlich. Das Geschäft selbst bleibt gültig, und weder der Geschäftsherr noch der dritte können sich auf die Überschreitung berufen.

Der Unterschied zwischen der Prokura und der bürgerlich-rechtlichen Vollmacht ist in diesem Punkte von entscheidender Bedeutung. Während der dritte bei der bürgerlich-rechtlichen Vollmacht die Beschränkung gegen sich gelten lassen muß, sobald sie ihm nur erkennbar war, schadet bei der Prokura die

---

1) Hupka a. a. O. S. 225, 226.

Kenntnis dem dritten überhaupt nicht, er müßte denn gerade mit dem Prokuristen absichtlich zum Nachteile des Geschäftsherrn gehandelt haben.

Dagegen können wieder die Beschränkungen der **Handlungsvollmacht** dem gegenüber geltend gemacht werden, der sie kannte oder kennen mußte. Das Kennenmüssen des § 54 Abs. 3 H.G.B. umfaßt dabei alle Fälle, wo der dritte es durch seine eigene Nachlässigkeit verschuldet hat, daß die in üblicher Weise kundgegebene Vollmachtsbeschränkung unbekannt geblieben ist.

Alle diese Rechtsgrundsätze gewinnen für den Prozeß insofern Bedeutung, als sich hiernach die Grundsätze der Beweislast regeln.

Wer die nachträgliche Einschränkung der Vollmacht behauptet, hat zu beweisen, daß der dritte die Einschränkung gekannt oder seinerseits alles getan hat, was unter den gewöhnlichen Verhältnissen genügte, um ein Kennenmüssen jedes dritten herbeizuführen. Dem gegenüber muß es dem dritten überlassen bleiben, die außergewöhnlichen Umstände, die seine Unkenntnis entschuldigen könnten, darzutun und zu beweisen. In dieser Hinsicht stimmen die bürgerlich-rechtliche Vollmacht und die Handlungsvollmacht im wesentlichen überein.

Doch ist bei der Handlungsvollmacht zu beachten, daß den Geschäftsherrn nur solche Handlungen und Abschlüsse des Bevollmächtigten binden, die sich innerhalb der ihm in § 54 H.G.B. gezogenen Grenzen halten. Er ist eben nur zu solchen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb eines bestimmten Handelsgewerbes oder die Vornahme bestimmter Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Kann

also der dritte nachweisen, daß die Handlungsvollmacht vermöge der besonderen Einrichtung des betreffenden Gewerbebetriebes weiter reicht, so wird sich der Geschäftsherr nicht darauf berufen können, daß das mit dem Handlungsbevollmächtigten abgeschlossene Geschäft über den für derartige Gewerbe oder Geschäftsabschlüsse sonst gewöhnlichen Umfang hinausgehe.

Dagegen verhält es sich mit dem **Prokuraindossament** ähnlich wie mit der Prokura. Es ist zuzugeben, daß auch beim Prokuraindossament der Indossant unter Umständen ein Interesse hat, sich bei der Ausstellung eines Prokuraindossaments gewisse Befugnisse vorzubehalten und so seinen Inhalt zu beschränken. Eine derartige Abrede hat dann die Wirkung, daß sie den Indossatar dem Indossanten gegenüber bindet. Diese Wirkung beschränkt sich auf das innere Verhältnis der beiden Beteiligten zueinander. Dem gutgläubigen dritten gegenüber kann jedoch eine solche Beschränkung als eine bloße geheime Instruktion oder Weisung (S. 25) des Prokuraindossanten keine rechtliche Geltung beanspruchen. Der gutgläubige dritte wird sich dem gegenüber immerhin auf den Inhalt des Wechsels berufen dürfen, der die alleinige Grundlage seiner wechselmäßigen Verpflichtungen bildet. Hier entsteht nun die Frage, ob überhaupt dem Prokuraindossament ein Zusatz beigefügt werden könne, der eine Beschränkung seines Inhaltes anzeigt. Diese Frage ist gegenüber dem Wortlaute des Art. 14 zu verneinen. Die Aufnahme einer derartigen Klausel ist zwar im Art. 14 W.O. nicht ausdrücklich verboten; sie widerspricht aber dem Geiste der Wechselordnung, nach der eine willkürliche Abänderung des Inhalts der schriftlichen Wechselerklärung, soweit nicht das Gesetz selbst Änderungen gestattet, schlechterdings

ausgeschlossen sein dürfte[1]). Wenn ferner der Art. 17 W.O. keine dem § 50 H.G.B. entsprechende, auf die Unwirksamkeit einer Beschränkung des Vollmachtsumfangs hinweisende Bestimmung enthält, so folgt doch diese Unwirksamkeit aus der Natur des Prokuraindossaments als einer Formalvollmacht, deren Inhalt ein- für allemal gesetzlich festgelegt ist. Damit stimmt überein, daß ein über einen Teil der Wechselsumme lautendes oder bedingtes Indossament der rechtlichen Wirksamkeit entbehrt[2]). Dieser Satz bezieht sich selbstverständlich auch auf das Prokuraindossament[3]).

§ 6.

Übertragbarkeit der Vollmacht des Prokuraindossatars.

Über die Frage, ob der Prokuraindossatar berechtigt ist, seine Befugnis zur Einziehung der Wechselforderung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten Wechselschuld durch ein weiteres Prokuraindossament einem andern zu übertragen, kann nach Art. 17 irgend welcher Zweifel nicht bestehen, denn dieser Artikel sagt klipp und klar, daß „ein solcher Indossatar auch berechtigt ist, diese Befugnis durch ein weiteres Prokuraindossament einem andern zu übertragen".

Fraglich ist es dagegen, welche Wirkungen sich an die Übertragung der wechselmäßigen Vollmacht knüpfen, ob insbesondere diese Übertragung zur Folge hat, daß der erste Prokuraindossatar aufhört, Bevollmächtigter zu sein, und dementsprechend aus dem Wechselverbande vollständig ausscheidet, oder ob der Wechselgläubiger, der das erste Prokura-

1) Vgl. Staub zu Art. 4 § 63.
2) Staub zu Art. 9 § 4.
3) Bernstein zu Art. 17 § 1.

indossament erteilt hat, durch die Bestellung des zweiten Prokuraindossatars neben dem ersten Bevollmächtigten einen zweiten erhält.

Hinsichtlich dieser Frage teilen sich die Ansichten in zwei Heerlager. Zu der einen Gruppe, welche die erstgenannte Ansicht verteidigt, gehören hauptsächlich Bernstein [1]), Rehbein [2]) und Staub [3]), sowie das Reichsgericht in seiner Entscheidung Bd. 32 S. 78, während Vertreter der gegenteiligen Auffassung sind: Grünhut [4]), Hartmann [5]), Kunze [6]), Volkmar und Löwy [7]) u. s. f., insofern diese in der Erteilung des weiteren Prokuraindossaments die Ausübung einer Substitutionsbefugnis erblicken.

Die Entscheidung der Frage, ob der einen oder andern Ansicht der Vorzug zu geben ist, hängt nun in der Tat davon ab, ob in der Übertragung der wechselrechtlichen Vollmacht die Erteilung einer Substitutionsvollmacht enthalten ist oder nicht.

Um diese Frage richtig beantworten zu können, muß man sich die rechtliche Natur einer Substitutionsvollmacht klar zu machen suchen und zu diesem Zwecke auf die maßgebenden Grundsätze des Bürgerlichen Rechts zurückgreifen.

Über die Übertragbarkeit einer Vollmacht und deren rechtliche Wirkungen enthält sich das **Bürgerliche Recht** einer positiven Vorschrift. Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt

---

1) Bernstein zu Art. 17 § 2, S. 111.
2) Rehbein zu Art. 17 Nr. 27.
3) Staub zu Art. 17 § 3.
4) Grünhut II S. 93.
5) Hartmann § 99 S. 268.
6) W.O. S. 74; in Endemanns Handbuch S. 170. Anm. 8.
7) Volkmar § 51 S. 90.

vielmehr in den §§ 613, 664, 713 bloße Auslegungsregeln. Danach ist das entscheidende Gewicht darauf zu legen, ob die Natur der dem Bevollmächtigten übertragenen Geschäfte ein besonderes Vertrauen erfordert oder nicht[1]). Wenn nun der Bevollmächtigte die Geschäfte, die er auf Grund seines Vertragsverhältnisses zu besorgen hat, einem andern nicht übertragen darf, so ist er auch nicht berechtigt, die ihm zum Zwecke der Ausführung dieser Geschäfte erteilte Vollmacht einem andern zu übertragen. Diesem Gedanken gibt insbesondere § 664 Ausdruck, sofern es hier heißt: Der Beauftragte darf „im Zweifel" die Ausführung des Auftrags nicht einem dritten übertragen. Nach dieser Vorschrift ist also der Wille des Vollmachtgebers jedesmal durch Auslegung festzustellen.

Ist die Übertragbarkeit der Vollmacht anzunehmen, so ist nach Lage des Falles weiter zu prüfen, was mit der Übertragung der Vollmacht beabsichtigt ist, und welche Machtbefugnisse sie dem zweiten Bevollmächtigten einräumen soll. Wenn nun § 664 dem Beauftragten gestattet, die Ausführung des Auftrags einem dritten zu übertragen, so hat diese Vorschrift offenbar nicht den Sinn, daß der Bevollmächtigte aus dem obligatorischen Verhältnisse zum Prinzipal ausscheidet, und der dritte ohne weiteres an seine Stelle tritt. Das ergibt schon der Wortlaut des Gesetzes. Denn es ist etwas ganz anderes, „die Ausführung eines Auftrags" einem andern zu übertragen, wie wenn jemand „die Vollmacht" einem andern überträgt. Wenn jemand einen andern mit der Ausführung eines Auftrags betraut, so will dieser sich nicht der Stell-

1) In diesem Sinne Hupka a. a. O. S. 352 ff.

vertretungsbefugnisse selbst entäußern, sondern dieselben nur durch einen andern ausüben lassen. Mit einem derartigen Auftrage, der ja regelmäßig eine Vollmacht in sich schließen wird, kann aber nur die Erteilung einer Substitutionsvollmacht gemeint sein.

Nach Hupka[1]) liegt eine eigentliche Substitution vor, wenn der Substitut lediglich zu seinem Vollmachtgeber, dem Substituenten, in ein Vertragsverhältnis tritt. Der Substitutionsvertrag begründet eben nur Rechte und Pflichten zwischen dem Substituenten und dem Substituten, nicht aber zwischen dem Prinzipal und dem Substituten. In der weitaus größeren Zahl der Fälle wird allerdings der Substitut nicht im Namen seines Vollmachtgebers, des Substituenten, sondern im Namen des Prinzipals handelnd auftreten. Das steht aber der Annahme eines Substitutionsverhältnisses nicht entgegen, weil das Geschäft im Grunde genommen immerhin zu Gunsten des Prinzipals abgeschlossen wird. Dann können auch dem Prinzipal unmittelbare Rechte gegen den Substituten erwachsen; das rechtfertigt sich aber lediglich aus dem Gesichtspunkte der auftraglosen Geschäftsführung.

Wenn ein Fall vorliegt, der nach Bürgerlichem Rechte zu beurteilen ist, wird man hiernach annehmen müssen, daß der zweite Bevollmächtigte in der Regel bloßer Substitut sein soll. Andere Bestimmungen enthält dagegen das **Handelsgesetzbuch** hinsichtlich der Vertretungsmacht des Prokuristen und des Handlungsbevollmächtigten. Der Prokurist kann die ihm übertragene Vertretungsmacht nach § 52 Abs. 2 H.G.B. überhaupt nicht und der Handlungsbevollmächtigte nach § 58

---

1) Hupka S. 358—363.

H.G.B. nur mit Zustimmung des Prinzipals einem andern übertragen. Diese Vorschriften beziehen sich jedoch auf die eigentliche Vollmachtsübertragung mit ihrer gesamten Machtfülle, nicht auf die Bestellung eines Bevollmächtigten zu einzelnen Handlungen, wie dies namentlich dann der Fall ist, wenn ein Prokurist zur Vornahme gewisser Geschäfte einen Handlungsbevollmächtigten bestellt [1]). Für diesen Fall gelten auf dem Gebiete des Handelsrechts die allgemeinen Grundsätze, nur daß hier unter Umständen zugleich auf die herrschenden Handelsgebräuche Rücksicht zu nehmen ist [2]).

In diesem Zusammenhange mag es zweckmäßig erscheinen, auf die Grundsätze, die von der Prozeßvollmacht gelten, kurz einzugehen. An und für sich dürfte der Prozeßbevollmächtigte, den eine Partei mit ihrer Vertretung in einem Rechtsstreite beauftragt hat, einen andern nur mit Zustimmung seines Vollmachtgebers als Unterbevollmächtigten bestellen. Diese allgemeinen Grundsätze werden aber durch die Bestimmung in § 81 Z.P.O. zu Gunsten des Prozeßbevollmächtigten insofern durchbrochen, als hiernach der Prozeßbevollmächtigte von Gesetzes wegen und zwar in unausschließbarer Weise zur Bestellung eines Vertreters ermächtigt ist. Dieser Vertreter hat, wie Wach [3]) hervorhebt, Vollmacht, die Vollmacht seines Vollmachtgebers auszuüben, sodaß der Substituent nach wie vor der eigentliche Prozeßbevollmächtigte ist.

Wie nun aber der Prozeßbevollmächtigte ohne Zustimmung, ja sogar gegen das Verbot seiner Partei (vgl. § 83 Z.P.O.) einen Unterbevollmächtigten bestellen darf, ebenso kann auch

1) Staub zu § 52 Anm. 6.
2) Hupka a. a. O. S. 353 ff.
3) Wach a. a. O. S. 580, 581.

der **Prokuraindossatar** von Gesetzes wegen die ihm erteilte Vollmacht einem andern übertragen. Er ist hierbei an die Zustimmung seines Vollmachtgebers nicht gebunden, ja er würde sogar gegen den Willen des Prinzipals zur Ausübung dieses Rechts befugt sein. Sachlich enthält aber die Übertragung dieser wechselrechtlichen Vollmacht nicht etwa die Erteilung einer Substitutionsvollmacht, bei der der Prokuraindossatar wie der Prozeßbevollmächtigte nach wie vor der eigentliche Vertreter des ursprünglichen Vollmachtgebers bliebe, sondern eine Rechtshandlung, vermöge deren er selbst als der Bevollmächtigte ausscheidet, und an seine Stelle nunmehr ein anderer Bevollmächtigter tritt, die also das Erlöschen der eigenen zur Folge hat. Es liegt hier eine Übertragung der Vollmacht vor, wie sie auch in den §§ 52 Abs. 2 und 58 H.G.B. gesetzlich anerkannt ist.

Diesen Standpunkt teilt, wie schon erwähnt, vor allem Staub, indem er sagt: „Seine (des Prokuraindossatars) Legitimation hört auf, denn er überträgt die Vollmacht.“ Dem schließt sich Rehbein an, der sich dahin äußert: „Mit dem weiteren Prokuraindossament fällt die formelle Legitimation des ersten Prokuraindossatars fort.“ Die gleiche Ansicht vertritt Bernstein in den Worten: „Mit der Weiterindossierung des Wechsels seitens des Prokuraindossatars endet seine Vollmacht.“

Schließlich ist noch das Reichsgericht zu erwähnen, das in seinem Urteile Bd. 32 S. 80 ebenfalls zu dem Schlusse kommt, daß der Prokuraindossatar mit der Weiterbegebung des Wechsels die Befugnis zur Ausübung der Wechselrechte verliert. Wenn es dort heißt, es sei durch das vom ersten Prokuraindossatar erteilte weitere Prokuraindossament sein

Vollmachtsverhältnis zu seinem Machtgeber an sich noch nicht erloschen, so scheint das auf den ersten Blick gegen unsere Ansicht zu sprechen. Wie aber der nächstfolgende Satz unzweideutig ergibt, ist mit dem Vollmachtsverhältnis, das noch nicht erloschen ist, lediglich das zivilrechtliche zwischen dem Prokuraindossanten und dem Indossatar bestehende Verhältnis gemeint. Es liegt sonach auf der Hand, daß auch nach der Ansicht des Reichsgerichts die wechselrechtliche Vollmacht (Legitimation) mit dem Prokuraindossament, auf dem sie beruht, steht und fällt.

Die Gegner dieser Ansicht gelangen nur deshalb zu einem anderen Ergebnisse, weil sie annehmen, daß der Ausstellung eines weiteren Prokuraindossaments eine Substitutionsvollmacht zu Grunde liegt. Diese Meinung erweist sich aber nach den bisherigen Ausführungen als unhaltbar. Sie scheint ein Überbleibsel der Auffassung zu sein, daß die Vollmacht mit dem gemeinrechtlichen Mandat ein- und dasselbe Rechtsgebilde darstelle. Wenn z. B. Grünhut sich dahin ausspricht, das weitere Prokuraindossament habe die Bedeutung der „Übertragung der Vollmacht, der Substitution eines anderen Mandatars", so erblickt er damit offenbar in Substitution und Übertragung der Vollmacht nicht verschiedene Vorgänge.

Anders steht es mit dem Wechselgläubiger, der es in seinem Interesse für erforderlich hält, ein Prokuraindossament auszustellen. Dieser verliert seine Berechtigtung aus dem Wechsel durch die Erteilung eines Prokuraindossaments selbstverständlich nicht und wird jederzeit durch den Rückerwerb des Wechsels wieder in die Lage versetzt, das Prokuraindossament zu streichen und seine ursprünglichen Rechte aus dem Wechsel selbst auszuüben.

Wenn aber auch der Wechselgläubiger trotz des Prokuraindossaments, das er ausgestellt hat, seine Rechte aus dem Wechsel behält, so ist er doch nunmehr zu deren Geltendmachung ohne den Besitz des Wechsels nicht mehr legitimiert. Wie bereits in § 3 S. 8 ausgeführt ist, ist der legitimierte Besitz des Papiers das Kennzeichen der Gläubigerschaft. Ebenso verliert durch Ausstellung und Begebung eines neuen Prokuraindossaments der erste Prokuraindossatar seine Legitimation, weil der zweite Prokuraindossatar nunmehr der legitimierte Inhaber des Wechsels ist und der erste Indossatar durch die Weiterbegebung des Wechsels den Besitz verloren hat.

Von einem Verluste eigener Rechte aus dem Wechsel kann beim Prokuraindossatar keine Rede sein; er war ja nur Stellvertreter des ursprünglichen Wechselgläubigers. Seine Rechte erschöpfen sich in der ihm vom ursprünglichen Wechselgläubiger erteilten Vertretungsbefugnis. Diese hat er durch Ausübung seines Rechts, seine Befugnisse einem andern durch Prokuraindossament zu übertragen, aufgegeben. Übt er nun dieses Recht aus, so vertritt der zweite Prokuraindossatar unmittelbar den Machtgeber, der das erste Prokuraindossament ausgestellt hat.

Will der Prokuraindossatar seine Vertretungsbefugnis selbst nicht mehr ausüben, so steht ihm nur ein zweifacher Weg offen. Entweder er macht von seiner Befugnis, den Wechsel durch Prokuraindossament weiter zu übertragen, Gebrauch, oder er gibt den Wechsel — falls er niemanden finden sollte, der in seine Rechte eintreten will — an den Wechselgläubiger zurück. Dieser wird dann, wie später auszuführen sein wird, das Prokuraindossament ausstreichen müssen, um seine volle Legitimation wiederherzustellen.

Denkbar ist freilich, daß der zweite und letzte Prokuraindossatar, wenn er sich der ihm übertragenen wechselrechtlichen Vollmacht entledigen will, einfach sein Indossament durchstreicht und den Wechsel an den Vormann zurückgibt. Dann ist die Sache so anzusehen, als ob der erste Prokuraindossatar sein Indossament zurückgenommen hätte. Tatsächlich kann es ja auch nach außen hin keinen wesentlichen Unterschied begründen, ob der Prokuraindossant vor der Weiterbewegung des Wechsels das bereits auf den Wechsel gesetzte zweite Prokuraindossament durchstreicht, oder ob der zweite Indossatar, nachdem er den Wechsel erhalten hat, diese Streichung mit Zustimmung seines Indossanten vornimmt. In dem einen wie dem andern Falle ist nur der Prokuraindossatar dem Wechselschuldner gegenüber legitimiert, auf den das letzte undurchstrichene Prokuraindossament lautet.

Der Ansicht, es sei der ursprüngliche Wechselgläubiger, der den Wechsel wiedererlangt habe, selbst dann von neuem legitimiert wenn die ihm folgenden Indossamente nicht durchstrichen sind, ist nicht beizupflichten.

Hier ist von dem Satze auszugehen, daß der Wechselgläubiger, wenn die ihm folgenden Indossamente gewöhnliche Indossamente sind, bei der Rückerlangung des Wechsels diese durchstreichen muß, um seine Legitimation herstellen zu können[1]). Es ist aber kein innerer Grund ersichtlich, weshalb diese Durchstreichung nicht erforderlich sein sollte, wenn die ihm folgenden Indossamente Prokuraindossamente sind[2]). Der Wechselschuldner, der zu prüfen hat, ob der Wechselinhaber berechtigt ist, muß in der Lage sein, sofort den berechtigten

1) Zimmermann, „Nachindossament" a. a. O. S. 121 ff.
2) Korn, W.O. 1909 zu Art. 17.

Inhaber des Wechsels zu erkennen. Er darf nicht der Gefahr ausgesetzt sein, die Wechselsumme doppelt zahlen zu müssen. Will also der Machtgeber selbst wieder tätig werden, so muß er zunächst das seiner Legitimation entgegenstehende formelle Hindernis, die nachfolgenden Prokuraindossamente, beseitigen, da sonst der Wechselschuldner nicht ausreichend gegen geheime Abmachungen (Kollusionen) [1]) gesichert wäre.

In der Wissenschaft herrscht die Meinung vor, es sei neben dem Prokuraindossatar auch der prokuraindossierende Wechselgläubiger ohne Durchstreichung des Prokuraindossaments als Wechselinhaber legitimiert [2]).

Dies ist nicht zu halten. Die Meinung würde, wie das Reichsgericht Bd. 32 S. 80 treffend hervorhebt, zu dem für den Wechselverkehr unerträglichen Ergebnisse führen, daß möglicherweise mehrere Wechselinhaber nacheinander Protest erheben könnten. Dieser Fall liegt vor, wenn man sich auf den Standpunkt der gegenteiligen Meinung stellt und mit dem Reichsgericht davon ausgeht, „daß der letzte Indossatar den Wechsel seinem Vormanne und dieser ihn wieder dem seinigen als unbezahlt zurückgesandt hätte, ohne dabei zugleich zu erwähnen, daß er den Wechsel mangels Zahlung habe protestieren lassen."

Der Ansicht des Reichsgerichts tritt namentlich Lehmann [2]) entgegen. Er bestreitet, daß diese Möglichkeit den Wechselverkehr erschwere. Es mag dahingestellt bleiben, ob ein Wechsel, wie Lehmann sagt, „100 Mal" mangels Annahme

---

1) Korn, W.O. 1909 zu Art. 17.

2) Diese Meinung vertreten u. a. Lehmann in Iherings Jahrbüchern Bd. 43 S. 424; Bernstein S. 111, 112; Grünhut II § 97 Anm. 7; Staub-Stranz zu Art. 17 § 3; Volkmar und Löwy § 51 Anm. 2.

hintereinander protestiert werden kann, obgleich er an keinem bestimmten Falle nachweist, wie das möglich sein solle. Das Reichsgericht spricht jedoch in seinem Falle nicht von einem Proteste mangels Annahme, sondern von einem Proteste mangels Zahlung. Wenn aber Lehmann weiter fragt, was die Erhebung eines zweiten Protestes schaden solle, da ja der Prokuraindossant immer nur die Kosten eines Protestes von seinen Vormännern ersetzt verlangen könne, so übersieht Lehmann vollständig, daß das Reichsgericht nicht auf die ganz nebensächliche Kostenfrage, sondern auf die Sicherheit des Wechselverkehrs das entscheidende Gewicht legt. Es ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß nach Art. 36 zur Erhebung des Protestes und zur Einziehung der Wechselforderung nur der legitimiert ist, auf den das letzte Indossament lautet. Solange nicht die nachfolgenden Indossamente durchstrichen sind — seien es auch bloße Prokuraindossamente —, kann der Wechselschuldner nicht wissen, an wen er zu zahlen hat. Daß, wie Staub einwendet, jeder Wechselberechtigte befugt sei, auch mehrere Male den Protest erheben zu lassen, ist in dieser Allgemeinheit nicht verständlich. Protest kann jeder Wechselberechtigte für seine Person nur einmal erheben.

Wenn der prokuraindossierende Wechselgläubiger wieder in den Besitz des Wechsels zurückgelangt ist, ohne den Wechsel durch ein Rückgiro wiedererlangt zu haben, so ist er in der Lage, die ihm nachfolgenden Indossamente zu durchstreichen. Allein die bloße Möglichkeit, ein nachfolgendes Indossament zu durchstreichen, bewirkt nicht schon, daß es als durchstrichen zu gelten habe[1]). Entscheidend ist immer die äußere Form des Wechsels, also die Tatsache, ob er von seinem Rechte, die

1) R.O.H.G. Bd. 22 S 319.

Streichung vorzunehmen, Gebrauch macht oder nicht. Es ist nicht zu viel verlangt, wenn dem Wechselgläuber die Durchstreichung des Prokuraindossaments zugemutet wird. Die damit verbundene Mühe ist so geringfügig und unbedeutend, daß sie gegenüber der Störung des Wechselverkehrs, wie sie beim Unterbleiben der Streichung zu besorgen ist, nicht ins Gewicht fallen kann. Versäumt er es, das nachfolgende Indossament zu durchstreichen, so muß er sich's im Interesse der Verkehrssicherheit gefallen lassen, wenn der Wechselschuldner nicht ihn, sondern den undurchstrichenen Prokuraindossatar als aus dem Wechsel Legitimierten ansieht. Es ginge zu weit, wenn der Wechselschuldner erst nähere Erörterungen darüber anstellen müßte, ob der Wechsel in rechtmäßiger Weise in den Besitz des Wechselgläubigers zurückgelangt ist.

Das Schlußergebnis läßt sich also kurz dahin zusammenfassen, daß der Prokuraindossatar mit der Weiterbegebung des Wechsels seiner Legitimation verlustig geht, und daß der Machtgeber nicht berechtigt ist, seine Rechte neben dem Bevollmächtigten geltend zu machen, solange er nicht das ihm entgegenstehende, nachfolgende Indossament durchstrichen hat.

Dieses Ergebnis kann auch nicht als unbefriedigend bezeichnet werden, denn „aus ein- und demselben Wechsel kann bei unverändertem Stande der darauf befindlichen Wechselerklärung immer nur eine Person, nämlich der Inhaber, der sich zugleich nach Art. 36 W.O. als der Berechtigte ausweist, als zur Erhebung des Protestes legitimiert angesehen werden“ [1]). Die entgegengesetzte Auffassung würde voraussichtlich zu einer laxen Handhabung des Wechselverkehrs führen und damit den Wert und die Sicherheit des Wechsels erheblich beeinträchtigen.

1) R.G. 32 S. 80.

§ 7.

Erlöschen des Prokuraindossaments.

Wer einem andern eine Vollmacht erteilt, tut es in der weitaus größeren Zahl der Fälle, um diesem die Ausführung eines übertragenen Geschäfts zu ermöglichen und zu erleichtern. Die Vollmacht wird daher gewöhnlich mit einem Auftrage oder einem sonstigen Vertrage, der auf die Besorgung eines Geschäfts abzielt, zusammenfallen. Deshalb wird auch das Ende der Vollmacht regelmäßig mit dem Erlöschen des der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses zeitlich zusammenfallen (vgl. § 168 S. 1 B.G.B.). Die Frage, wann die Vollmacht erlischt, beantwortet sich sonach vor allem nach den gesetzlichen Bestimmungen, die für das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis (Auftrag, Dienstvertrag, Werkvertrag) gelten.

Der Auftrag erlischt, wenn der Auftraggeber den Auftrag widerruft, oder der Beauftragte ihn kündigt (§ 671 B.G.B). Im Zweifel wird ferner der Tod oder der Verlust der Geschäftsfähigkeit (§§ 673, 675, Mot. II S. 549) und der Konkurs des Auftraggebers, soweit sich der Auftrag auf die Konkursmasse bezieht (§ 23 K.O.), das Erlöschen des Auftrags zur Folge haben. Die gleichen Grundsätze gelten im wesentlichen auch dann, wenn die Vollmacht auf einem Dienstvertrage oder Werkvertrage beruht (§ 675 B.G.B., § 23 Abs. 2 K.O.). Die Erlöschungsgründe dieser drei Rechtsverhältnisse kommen dementsprechend auch als Erlöschungsgründe der Vollmacht in Betracht.

Aus dem Gesagten könnte gefolgert werden, daß mit dem Fortbestehen des Grundverhältnisses die Vollmacht fortbestehen müßte. Dies trifft nach § 168 S. 2 nicht zu. Die Vollmacht kann hiernach selbst beim Fortbestehen des Grund-

verhältnisses, sofern sich nicht aus den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen dieses Verhältnisses etwas anderes ergibt, durch Widerruf erlöschen.

Dieser letzte Satz weist trotz der zweifelhaften Fassung des Gesetzes [1] auf die Möglichkeit einer selbständigen Natur des Vollmachtverhältnisses, d. h. auf die Möglichkeit der Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht, hin.

Auf dem Gebiete des **Handelsrechts** ist hervorzuheben, daß Art. 54 des alten Handelsgesetzbuchs die Prokura und die Handlungsvollmacht hinsichtlich der Widerruflichkeit gleichen Grundsätzen unterstellt hat. Diese Grundsätze hält das neue Handelsgesetzbuch in § 52 nur noch in Ansehung der Prokura aufrecht [2].

Nach § 52 Abs. 3 H.G.B. hat der Tod oder — was dem gleichsteht — der Verlust der Handlungsfähigkeit des Geschäftsinhabers das Erlöschen der Prokura nicht zur Folge, wohl aber erlischt nach Abs. 1 die Prokura, wenn sie der Geschäftsinhaber dem Prokuristen gegenüber widerruft. Dieser Widerruf ist jederzeit zulässig. Ein Verzicht auf die Widerruflichkeit oder ihr vertragsmäßiger Ausschluß sind ungültig. Die im Gesetz hervorgehobenen Erlöschungsgründe sind selbstverständlich nicht die einzigen. Es ist vielmehr die Annahme geboten, daß unter anderem auch der Tod des Prokuristen und der Konkurs des Prinzipals das Erlöschen der Prokura zur Folge haben [3].

Über das Erlöschen der Handlungsvollmacht enthält das Handelsgesetzbuch keine besondere Bestimmung. Hier

1) Staudinger, B.G.B. I zu § 168 S. 386.

2) Denkschrift zum H.G.B. S. 52, 53; zu den Materialien von Hahn S. 232.

3) Staub zu § 52 S. 237, 238.

muß es also bei den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Rechts (§ 168) bewenden. Demgemäß wird auch für die Handlungsvollmacht die Regel gelten, daß sie — unbeschadet der vertragsmäßigen Ansprüche des Bevollmächtigten — jederzeit zurückgenommen werden kann. Im übrigen ist hierzu auf das zu verweisen, was von dem Erlöschen der bürgerlich-rechtlichen Vollmacht gesagt ist.

Was nun die Frage anlangt, inwieweit der dritte das Erlöschen der Vollmacht gegen sich gelten zu lassen habe, so ist zwischen der bürgerlich-rechtlichen Vollmacht und Handlungsvollmacht einerseits und der Prokura anderseits zu unterscheiden. Der Unterschied ist darin begründet, daß das Erlöschen der Prokura eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache bildet. Hier gilt der Grundsatz des § 15 H.G.B., daß, wenn der Widerruf oder das Erlöschen der Prokura nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, diese Tatsachen nur der gegen sich gelten lassen muß, dem ihre Kenntnis nachgewiesen wird. Ist dagegen diese Tatsache eingetragen und bekannt gemacht, so muß der dritte den Beweis liefern, daß er sie weder kannte noch kennen mußte.

In den Fällen der bürgerlich-rechtlichen Vollmacht und Handlungsvollmacht braucht sich der dritte das Erlöschen der Vollmacht nur dann entgegenhalten zu lassen, wenn sie ihm gegenüber widerrufen ist, oder wenn er das sonstige Erlöschen der Vollmacht kannte oder kennen mußte (§§ 170—173 B.G.B.). Was in § 54 H.G.B. von der Einschränkung der Handlungsvollmacht gesagt ist, gilt in gleichem Maße vom Erlöschen der Handlungsvollmacht und bürgerlich-rechtlichen Vollmacht (§ 173 B.G.B.)[1].

1) Staub zu § 58; Exkurs, Anm. 77.

Wie bei der gewöhnlichen Vollmacht, so wird man auch bei der wechselrechtlichen Vollmacht, dem **Prokuraindossament,** davon ausgehen müssen, daß ihr regelmäßig ein Auftrag oder ein sonstiger auf Geschäftsbesorgung gerichteter Vertrag zu Grunde liegt. An und für sich müßte daher das Erlöschen des Mandatsverhältnisses das Erlöschen der wechselrechtlichen Vollmacht zur Folge haben. Allein wie die Vollmacht des Prokuraindossaments durch die Form entsteht, so geht sie auch nur durch die Form unter. Es muß also, wenn der zwischen den Parteien durch das Prokuraindossament geschaffene Formalakt seine Wirksamkeit verlieren soll, seine Form zerstört werden [1]). „Für den Wechselverkehr, sagt Staub [2]), entscheidet die Form; der Widerruf ist ein Internum. Will daher der Prokuraindossant die Vollmacht aufheben, so muß er das Prokuraindossament streichen."

Der Ansicht, daß neben der Streichung die bloße, schriftliche Erklärung des Widerrufs auf dem Wechsel die Endigung des Prokuraindossaments herbeiführen könne, ist nicht beizupflichten [3]). Entscheidend ist für die Entstehung des Prokuraindossaments lediglich die Skriptur. Solange diese nicht beseitigt ist, muß trotz der Erklärung des Widerrufs das Prokuraindossament als fortbestehend angesehen werden. Die Widerrufserklärung enthält ohne Durchstreichung des Prokuraindossaments einen Widerspruch in sich selbst. Sie ist also rechtlich wirkungslos und muß als nicht geschrieben gelten.

Diese Ausführungen setzen freilich voraus, daß sich der

---

1) Werthauer: zu Grünhuts Zeitschrift Bd. 8 S. 631.

2) Staub zu Art. 17 § 3.

3) So auch Staub zu Art. 17 § 3; anders Grünhut II S. 191 und v. Canstein S. 113 Anm. 25.

Wechselschuldner, der an den Prokuraindossatar zahlen soll, im guten Glauben befindet. Der Vollmachtswiderruf wirkt, auch wenn der Prokuraindossatar den Wechsel noch in den Händen hat, und das Prokuraindossament nicht durchstrichen ist, denen gegenüber, die von der Vollmachtsentziehung Kenntnis haben. Lassen sie sich trotz dieser Kenntnis mit dem Prokuraindossatar ein, so handeln sie arglistig [1]). Sie können daher an den Prokuraindossatar nicht mit liberierender Wirkung zahlen und sich dem Prokuraindossanten gegenüber nicht auf die früher geleistete Zahlung berufen. Immerhin ist dabei zu bedenken, daß der Prokuraindossatar in den Fällen, wo ihm die Vollmacht entzogen und das Prokuraindossament nicht durchstrichen ist, seine formelle Legitimationsbefugnis solange behält, als er den Wechsel selbst in den Händen hat. Er kann seine Rechte aus Art. 17 gegen jeden dritten mit voller Wirksamkeit ausüben. Geschützt ist aber nur der sich mit ihm einlassende gutgläubige dritte, d. h. der, der das Erlöschen der Vollmacht weder kannte noch kennen mußte. Die Rechtsvermutung aus der formellen Legitimation kommt eben dem Prokuraindossatar nur insoweit zu statten, als nicht das Rechtsschutzinteresse dem gutgläubigen Wechselschuldner entgegensteht.

Wenn der Tod des Vollmachtgebers schon nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 673, 675 B.G.B.) das Ende der Vollmacht nicht herbeizuführen vermag, so gilt dieser Satz um so gewisser für die Fälle, wo der Vollmachtgeber ein prokuraindossierender Wechselgäubiger ist [2]). Das Recht des Wechselgläubigers ist im Wechsel verbrieft; sein Fortbestand

1) Bernstein zu Art. 17 § 2 S. 111; Staub zu Art. 17 § 3.
2) So von Canstein S. 113; anders Grünhut II S. 191.

kann daher durch den Tod ebensowenig berührt werden, wie der Schriftakt, der die Bevollmächtigung zur Ausübung der Rechte aus Art. 17 enthält. Nach Art. 4 Ziff. 3 W.O. ist übrigens nur erforderlich, daß der Wechsel den Namen des Remittenten angibt, an den oder an dessen Ordre gezahlt werden soll. Das Gesetz legt darauf, ob die betreffende Person noch am Leben oder gestorben ist, kein entscheidendes Gewicht. Es genügt, wenn die Unterschrift formrichtig ist. Die Skriptur muß die Person, deren Name auf dem Wechsel steht, überdauern können. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Rechte des Wechselgläubigers auf seine Erben übergehen, ohne daß die Rechtsnachfolge auf dem Wechsel irgendwie beurkundet werden müßte [1]).

Anders ist die Sachlage beim Tode des Prokuraindossatars zu beurteilen. An und für sich hat der Tod des Bevollmächtigten das Erlöschen der Vollmacht zur Folge. Daß die Vollmacht auf die Erben des Bevollmächtigten überginge, muß — abgesehen davon, daß sie lediglich eine formale Rechtslage schafft [2]) — schon deshalb für ausgeschlossen erachtet werden, weil die Erteilung der Vollmacht ein besonderer Vertrauensakt ist, bei dem die Persönlichkeit des Bevollmächtigten wesentlich ins Gewicht fällt. Diesen Grundsätzen steht das Fortbestehen des Skripturaktes freilich entgegen. Es ist aber in der Natur der Sache begründet, daß sich das Prokuraindossament durch den Tod des Prokuraindossatars erledigen muß, weil er tatsächlich nicht mehr in der Lage ist, die ihm übertragenen Rechte aus dem Wechsel auszuüben.

Der gänzliche oder teilweise Verlust der

1) Staub zu Art. 36 Anm. 14.
2) Staudinger a. a. O. zu § 168 S. 538.

Handlungs- oder Wechselfähigkeit — mag er in der Person des Prokuraindossanten oder Prokuraindossatars vorliegen — kann nicht ohne weiteres das Erlöschen der wechselrechtlichen Vollmacht bewirken. Es kommt, da die nach Art. 36 W.O. zu prüfende Legitimation lediglich eine formale ist[1]), auf die formelle Gültigkeit des Prokuraindossaments an[2]). Liegt ein formgerechtes Indossament vor, das allen in Art. 4 W.O. aufgestellten Erfordernissen entspricht, so ist es auch, bis zum Beweise des Gegenteils, geeignet, zur Legitimation des Prokuraindossatars zu dienen.

Eine hiervon wesentlich verschiedene Frage ist die, ob der dem Prokuraindossamente zu Grunde liegende Bewegungsvertrag materiell gültig ist. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob der Indossant geschäftsfähig war. Im Falle der beschränkten Handlungsfähigkeit des Indossanten kann die materielle Unwirksamkeit durch nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geheilt werden (§ 107 B.G.B.).

In bezug auf die Person des Prokuraindossatars muß die Lage des einzelnen Falles entscheiden, welche Folgen sich an den Verlust oder die Beschränkung seiner Handlungs- oder Wechselfähigkeit knüpfen. Daß unter Umständen die wechselrechtliche Vollmacht durch den Verlust der Handlungsfähigkeit des Prokuraindossatars erlöschen kann, wird sich aus denselben Gründen, aus denen der Tod des Prokuraindossatars das Erlöschen des Prokuraindossaments zur Folge hat, schwerlich in Abrede stellen lassen.

Das Prokuraindossament erlischt ferner durch den Konkurs des Prokuraindossanten, nicht des Prokuraindossatars.

1) R.G. Bd. 50 S. 26.
2) Staub zu Art. 1 § 36.

Das folgt aus § 23 K.O., wonach jeder von dem Gemeinschuldner erteilte Auftrag durch die Eröffnung des Konkurses erlischt, es sei denn, daß der Auftrag sich nicht auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezieht. Das Erlöschen ist endgültig. Die Vollmacht lebt auch dann nicht wieder auf, wenn der Konkurs auf Grund eines Zwangsvergleichs oder durch Einstellung beendet wird.

Gerät umgekehrt der Prokuraindossatar in Konkurs, so ist das auf die Fortdauer der Vollmacht ohne Einfluß. Das Prokuraindossament schafft, wie bereits ausgeführt ist, kein Vermögungsrecht, das von dem Konkurse des Prokuraindossatars ergriffen werden könnte; doch kann der Prokuraindossant den Wechsel im Konkurse seines Indossatars aussondern (§ 43 K.O.[1]).

Ferner endet die Vollmacht in allen Fällen, wo der Prokuraindossatar seinen Wechsel weiterbegibt (vgl. oben S. 28 und 30). Dabei ist es gleichgültig, ob das von ihm ausgehende Indossament ein Prokuraindossament oder ein Vollindossament ist. Denn da der Prokuraindossatar Eigentumsrechte an dem Wechsel einem andern nicht übertragen kann, so ist seinem Vollindossament nur die Bedeutung und Wirkung eines Prokuraindossamentes beizulegen[2]).

Die gleiche Wirkung muß der Rückgabe des Wechsels an den Vollmachtgeber beigelegt werden[3]). Das folgt daraus, daß die Vertretungsbefugnis des Prokuraindossatars an die

1) So Grünhut II S. 191; Staub zu Art. 17 § 3; besonders Jäger, Konkursordnung zu § 23 Anm. 8, 9; zu § 43 Anm. 21.

2) So Grünhut II § 97 Anm. 16; Lehmann S. 500; Staub zu Art. 17 § 3, R.G. Bd. 27 S. 129; anders Koch W.R. S. 150.

3) So Grünhut II S. 191; Kreis S. 38; Renaud S. 204; Volkmar und Löwy S. 204.

Fortdauer des Besitzes geknüpft ist (oben § 3). Dabei ist es gleichgültig, ob das Indossament durchstrichen worden ist oder nicht. Die Durchstreichung muß aber der Vollmachtgeber vornehmen, um seine eigene Legitimation wieder herzustellen (oben § 5).

Daß schließlich die Vollmacht dann endet, wenn der Prokuraindossatar den dem Prokuraindossament zu Grunde liegenden Einziehungsauftrag ausgeführt und die Wechselsumme an seinen Auftraggeber abgeliefert hat, bedarf keiner besonderen Darlegung. Mit der Ausführung des Auftrags hat sich der Zweck des Prokuraindossaments und damit das Prokuraindossament selbst erledigt, wie denn auch der Inhalt des Wechsels die Tatsache der Zahlung ergeben muß.

Kein Endigungsgrund ist dagegen die öffentliche Kraftloserklärung der Wechselvollmacht. Nach § 176 B.G.B. kann zwar der Vollmachtgeber die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären. Da jedoch die Vollmachtsurkunde zugleich der Wechsel ist, versagt hier die Vorschrift des § 176 aus demselben Grunde, aus dem der bloße Widerruf einer Wechselvollmacht ohne Streichung des Prokuraindossaments das Ende dieser Vollmacht herbeizuführen außerstande ist [1]).

Eine gesetzliche Folge des Erlöschens der Vollmacht ist die Verpflichtung zur Rückgabe des Wechsels. Der Prokuraindossatar hat selbst dann kein Zurückbehaltungsrecht, wenn ihm wegen des der Wechselvollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses gegen den Indossanten Ersatzansprüche erwachsen sind. Denn ist einmal die Vollmacht

1) So Rehbein S. 51 Nr. 27; Staub zu Art. 17 § 3 S. 67.

erloschen, so ist mit dem Erlöschen der Zweck des Prokuraindossaments erledigt (S. 43), das dem Indossatar zum Nachweise seiner Legitimationsbefugnisse erteilt worden ist. Auf die allgemeine Vorschrift des § 273 B.G.B. kann sich der Prokuraindossatar gegenüber der klaren Ausnahmevorschrift des § 175 B.G.B. nicht berufen. Zunächst ist § 273 nur auf das der Vollmacht zu Grunde liegende innere Rechtsverhältnis (Auftrag u.s.w.) zu beziehen, während der Vollmachtgeber auch beim Fortbestehen dieses Verhältnisses die Vollmacht der Regel nach durch Widerruf zum Erlöschen bringen kann (§ 168 B.G.B.). Vor allem muß dem Vollmachtgeber nach § 172 Abs. 2 B.G.B., der die Vertretungsmacht bestehen bleiben läßt, bis die Vollmachtsurkunde zurückgegeben oder für kraftlos erklärt ist, durch den Ausschluß des Zurückbehaltungsrechts ein wirksames Mittel geboten werden, dem Mißbrauche mit dem Prokuraindossament vorzubeugen. Dies ist bei der Wechselurkunde um so mehr geboten, als hier die öffentliche Kraftloserklärung versagt (S. 43) und dem Vollmachtgeber die Möglichkeit des Rückgriffes gegen seine Vormänner offen stehen muß [1]).

§ 8.
Schluß.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, daß bei der Darlegung der Grundsätze des Prokuraindossaments auf das

1) Die Ausleger der Wechselordnung lassen in dieser Lehre vollständig im Stiche. Die Bemerkungen von Bernstein, Staub und Stranz zu Art. 17 sind deshalb nur wenig beweiskräftig, weil sie nicht erkennen lassen, ob sie gerade den Fall des Erloschenseins der Vollmacht betreffen. Auch Rehbein (zu Art. 17 Nr. 27) drückt sich in den Worten „§ 175 Abs. 2 B.G.B. kann nicht absolute Anwendung finden" so vorsichtig aus, daß sich ihnen eine bestimmte Meinung nicht entnehmen läßt.

dieser wechselrechtlichen Vollmacht zu Grunde liegende Verhältnis nur insoweit eingegangen ist, als es durch den Zweck der Abhandlung unbedingt geboten war. „Weitere Beobachtungen nach dieser Richtung hin anzustellen ist, wie Staub[1]) sagt, deshalb müßig, weil die Rechtssätze des zu Grunde liegenden Innenverhältnisses je nach Lage des Falls sehr verschiedenartig sein können." Die wechselrechtliche Vollmacht hat es lediglich mit dem Legitimationsverhältnisse des Prokuraindossatars gegen dritte zu tun. Es ist demnach das Prokuraindossament als solches und für das Verhältnis des Prokuraindossatars zur Außenwelt maßgebend.

Wenn nun auch das Prokuraindossament nicht der einzige Weg ist, dessen sich der Wechselgläubiger zum Zwecke der Geltendmachung seiner Rechte durch einen Stellvertreter bedienen kann, so ist es immerhin der praktischste Weg einer Vollmachtserteilung und entspricht in den meisten Fällen dem Interesse des Wechselgläubigers. Es gewährt die gleiche Leichtigkeit des Wechselverkehrs wie das fiduziarische Vollindossament[2]), das zwar den Indossatar zum Wechseleigentümer und Wechselgläubiger macht, ihn aber zur Herausgabe des Empfangenen an den Indossanten verpflichtet, gewährt jedoch einen besseren Schutz wie dieses durch die Offensichtlichkeit des Vollmachtsverhältnisses.

Merkwürdigerweise ist das Prokuraindossament nicht allzuhäufig im Gebrauche. Der Kaufmann wendet vielmehr das fiduziarische Vollindossament an, der Nichtkaufmann behilft sich im allgemeinen mit der bürgerlich rechtlichen Bevoll-

1) Staub zu Art. 17 § 4.

2) Andere Bezeichnungen: „verstecktes Inkassogiro", „Inkassomandat".

mächtigung. Daß an Stelle des Prokuraindossaments das fiduziarische Indossament zur Einziehung der Wechselforderungen verwendet wird, entspricht, wie Werthauer[1]) sich ausdrückt, einer kaufmännischen Courtoisie. Das fiduziarische Indossament kommt namentlich da vor, wo der Indossatar das Einziehungsgeschäft nur aus Gefälligkeit übernimmt. Dann ergibt sich allein aus dem Begleitbriefe, daß das Indossament nur als Vollmacht dienen soll.

Da indes das fiduziarische Vollindossament dem Formalcharakter des Wechsels nicht recht angemessen erscheinen will, so drängt der Verkehr eher auf eine reichere Entwicklung der Formen des Wechsels hin. So hat das individueller Gestaltung sonst abholde Wechselrecht in dem Prokuraindossament eine brauchbare Grundlage geschaffen, die den Bedürfnissen des Wechselgläubigers mehr entspricht als das fiduziarische Indossament.

1) Werthauer a. a. O. S. 635.